



Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. +43 1 3190701-0
Fax +43 1 3190701-70
Email: office@apcs.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Sektion IV Energie und Bergbau
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an: post@IV.bmwfj.gv.at

Wien, am 27.05.2009

Stellungnahme zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich (Begutachtungsentwurf 5. Mai 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übermitteln wir für die Verrechnungsstellen

APCS Power Clearing and Settlement AG und
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

unsere Stellungnahme zum im Betreff erwähnten Gesetzesentwurf.

Wir erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Austausch der Verrechnungsdaten über die Verrechnungsstelle (§ 45d (3) ELWOG und §40b GWG)

Aus Sicht der Verrechnungsstelle APCS bringen die Regelungen des § 45d (3) ELWOG und §40b GWG eine Reihe neuer Aufgaben mit sich, zumal die Verrechnungsstellen APCS und AGCS durch den jeweiligen Passus „im Wege der Verrechnungsstelle“ zur Datendrehscheibe zwischen Netzbetreibern und Lieferanten bestimmt werden. Letztendlich soll die Verrechnungsstelle die Plattform für alle abwicklungsrelevanten Daten zwischen Lieferanten und Netzbetreibern bilden. Diese Kommunikation ist bisher bilateral zwischen der Vielzahl der Netzbetreibern und der zahlreichen der Lieferanten erfolgt. Wir vertreten generell die Meinung, dass die Datensammlung, die Datenhaltung und der Datenzugriff für Lieferanten und BGVs und auch für die Verbraucher selbst über eine zentrale Stelle zu einer Vereinfachung und zu mehr Übersichtlichkeit für den Kunden führen und damit zur Förderung des liberalisierten Energiemarktes beitragen. Zum einen dient eine zentrale Datenverwaltung der vereinfachten Abwicklung des Lieferantenwechsels, zum anderen können für Kunden auch LOGINS mit grafischen Ansichten und Auswertemöglichkeiten für die eigenen Daten geschaffen werden.



Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. +43 1 3190701-0
Fax +43 1 3190701-70
Email: office@apcs.at

Die Verrechnungsstellen sind durchaus in der Lage, die technischen Voraussetzungen für diese Art der Abwicklung zu schaffen, wobei allerdings die derzeit bei den Verrechnungsstellen APCS und AGCS verwendeten Systemen adaptiert werden müssten. Das vorgesehene Datenvolumen im Bereich Strom betrifft circa 5,5 Mio Zählpunkte, im Gasbereich rund 1 bis 2 Mio Zählpunkte. Eine Realisierung wäre mit entsprechenden überschaubaren Vorlaufzeiten möglich.

Der Umfang des erforderlichen Datenvolumens hängt aber primär vom dem noch im Detail zu definierenden Prozesses des zentralen Lieferantenwechsels ab. Es ist dabei nicht unbedingt erforderlich, alle Messwerte (speziell 15 Minuten-Zeitreihen) zu verwalten.

Bei dem zu definierenden Prozess ist auch darauf zu achten, dass die vorhandene Infrastruktur der Netzbetreiber, wenn überhaupt, nur mit geringstem Aufwand erweitert werden muss.

Notwendigkeit eines täglichen Clearings [siehe Erläuterungen zu 13 (§ 47a ELWOG) als auch des GWG in Z 6 (§ 42 e)]

Die Erläuterungen sowohl zu den Änderungen des GWG in Z 13 (§ 47a ELWOG) als auch des GWG in Z 6 (§ 42 e) enthalten jeweils im letzten Absatz folgenden Passus:

„Die Umstellung auf eine Wechselfrist von drei Wochen ist nur sinnvoll, wenn der Wechsel täglich möglich ist und bedingt daher auch eine Umstellung des Bilanzgruppensystems auf tägliches Clearing.“

Zur Auslegung des Begriffes „tägliches Clearing“ dürfen wir Folgendes anmerken:

Im Rahmen des Clearingprozesses bei den Verrechnungsstellen werden die Mengen an Ausgleichsenergie sowie die Preise ermittelt. Der aktuelle Clearingzeitraum ist das Monat, wobei der Clearingprozess einige Tage nach Monatsende durchgeführt wird und mehrere Schritte beinhaltet (Datenübermittlung, Plausibilitätscheck, Preisermittlung, Erstellung Abrechnung, Verrechnung und finanzielles Settlement).

Sollte der in den obenstehenden Erläuterungen verwendete Terminus „tägliches Clearing“ in diesem Sinne gemeint sein, so hätte dies zur Folge, dass im Strombereich ein tägliches Clearing nur mit der Ermittlung indikativer Preise stattfinden könnte. Der endgültige Clearingpreis könnte allerdings erst zu Monatsende, wenn die tatsächlichen Ausgleichsenergiekosten feststehen, ermittelt werden. Im Bereich Gas wäre ein tägliches Clearing theoretisch möglich.

Voraussetzung für ein tägliches Clearing in beiden Fällen wäre allerdings, dass die Netzbetreiber in der Lage sind, die Daten täglich zu übermitteln.

Der Aufwand für ein tägliches Clearing wäre allerdings unverhältnismäßig höher verglichen mit jenem für das derzeit praktizierte monatliche Clearing, ohne dass dem ein wirklicher Vorteil gegenübersteht, da auch bei monatlichem oder wöchentlichem Clearing einem täglichen Lieferantenwechsel nichts entgegensteht.



Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. +43 1 3190701-0
Fax +43 1 3190701-70
Email: office@apcs.at

Im Lichte des oben Ausgeführten ist die Schlussfolgerung, dass ein täglicher Lieferantenwechsel ein tägliches Clearing erfordert, nicht richtig. Vielmehr ist ein täglicher Lieferantenwechsel auch mit dem derzeit stattfindenden monatlichen Clearing möglich.

Zentrale Plattform für Lieferantenwechsel (gem Erläuterungen § 47a ELWOG und 42e GWG)

Eine „zentral zugängliche EDV-unterstützte Plattform“ könnte einen zentral organisierten vollautomatischen qualitativ gesicherten Lieferantenwechsel ermöglichen. Der Prozess wäre von der Datenbank und dessen Funktionalität vorgegeben.

Die berechtigten Parteien im Rahmen des Wechsels wären aus Sicht der Verrechnungsstelle: der alte Lieferant, der neue Lieferant, der Netzbetreiber, die E-Control, der Kunde. Die Verrechnungsstelle könnte die Plattform zur Verfügung stellen und den Wechselprozess überwachen.

Notwendigkeit der Angleichung des GWG [§ 33b (1)] an das ELWOG [§22 (4) 12] betreffend des Abschlusses eines Versorgervertrages mit der Verrechnungsstelle

Abschließend erlauben wir uns ein Thema aufzugreifen, das nicht explizit in der aktuellen Novelle enthalten ist, aber bei dem aus unserer Sicht dringender Ergänzungsbedarf besteht, besonders im Lichte der geplanten wesentlich intensiveren Rechtsbeziehungen zwischen Verrechnungsstelle und Versorgern (siehe oben).

§ 33b (1) in der geltenden Fassung lautet:

§ 33b. (1) Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators sind:

1. die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht;
2. die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie;
3. der Abschluss von Verträgen
 - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Netzbetreibern, Erdgashändlern, Produzenten, Speicherunternehmen sowie dem Regelzonenführer;
 [...]

Diesbezüglich regen wir an, dass in §33 (1) Z 3a auch die Versorger aufgenommen und deren zeitabhängige Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe auf eine vertragliche Grundlage mit dem BKO gestellt wird, da aus Rechtssicherheitsgründen auch mit diesen Vertragsabschlüsse unabdingbar sind. Im ELWOG besteht eine entsprechende Verpflichtung der Versorger seit 2001.

Diese Bestimmung sollte somit folgendermaßen lauten:

§ 33b. (1) Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators sind:



Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. +43 1 3190701-0
Fax +43 1 3190701-70
Email: office@apcs.at

1. die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht;
2. die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie;
3. der Abschluss von Verträgen
 - b) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, **Versorgern**, Netzbetreibern, Erdgashändlern, Produzenten, Speicherunternehmen sowie dem Regelzonenführer;
[...]

Im Sinne des oben Ausgeführten ersuchen wir ebenso höflich wie dringend, diese für uns essentielle Ergänzung in der Novelle zu berücksichtigen sowie unsere Kommentare zu den jeweiligen Gesetzespässagen mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

APCS Power Clearing and Settlement AG
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager
Vorsitzender des Vorstandes

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA
Mitglied des Vorstandes